



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

62. Jahrgang

Ansbach, 18. April 2017

Nr. 4

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Richtlinien des Bezirkes Mittelfranken zur Förderung der Denkmalpflege.....	48
Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2017	49
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2017	50
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zum Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“ - Beteiligungsverfahren - vom 30. März 2017	51
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (VES-WAS) vom 6. März 2017	52
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2017	56
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2017	57
Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Burg Abenberg	58
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	59



Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung der Denkmalpflege

1. Grundsatz

1.1 Der Bezirk Mittelfranken gewährt entsprechend der Aufgabenstellung des Art. 48 Abs. 2 Bezirksordnung jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Instandsetzung von fränkischen Denkmälern, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

1.2 Die Zuschüsse sind Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell bemessen und dienen der Verstärkung der Eigenmittel.

2. Empfänger und Empfängerinnen

Die Zuschüsse werden an natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen, gewährt. Kommunale Gebietskörperschaften und staatliche Stellen erhalten Zuschüsse nur in Sonderfällen, wenn es sich um besonders herausragende Maßnahmen bzw. Denkmäler handelt bzw. diese nicht unmittelbar genutzt werden können.

3. Projekte

3.1 Gefördert werden bedeutsame Denkmäler, die in die Denkmalliste eingetragen sind oder werden sollen, wenn sie die Kultur- und Denkmalandschaft des Bezirks in besonderer Weise kennzeichnen und in ihrer Summe die regionale Baukultur prägen und damit für das Bezirksamtsgebiet wesentlich sind.

Das sind insbesondere

- die regionale Hauslandschaften prägenden Bauernhäuser und Nebengebäude (Hofanlagen) sowie Klein- bzw. Flurdenkmäler
- die Sakrallandschaft prägende Kirchen, in besonderen Fällen auch ihre Ausstattung sowie Pfarrhäuser und bedeutende Friedhofsanlagen, aber auch Kleindenkmäler, wie z. B. Bildstöcke, Kapellen, Martersäulen usw.
- Stadtlandschaften prägende Bürger- und Patrizierhäuser im Ensemblebereich sowie Denkmäler der Technik und Industrie
- Burgen und Schlösser von regionalgeschichtlicher Bedeutung

Besonders förderungswürdig sind Projekte fränkischen Kulturgutes, die ohne Hilfe des Bezirks Mittelfranken nicht erhalten werden können.

3.2 Voruntersuchungen (z. B. Befunduntersuchungen, verformungsgerechte Aufmaße, Planungsleistungen) werden nur gefördert, wenn sie zur

Erhaltung eines Denkmals dienen und die Instandsetzungsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt werden. Die Kosten dafür können auch in die Gesamtmaßnahme mit einbezogen werden. Die Erstellung von Befunduntersuchungen und Aufmaßen nur zu dokumentarischen Zwecken wird nicht bezuschusst.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Befürwortung und nach Möglichkeit finanzielle Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und der örtlich zuständigen Kommunen

4.2 Sicherung der Gesamtfinanzierung

4.3 Eigenbeteiligung in angemessener Höhe, die insbesondere bei Voruntersuchungen nicht unter 10 % liegen sollte

4.4 Antragstellung vor Abschluss der Maßnahme

4.5 Keine Förderung bei Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds

5. Zuschusshöhe

5.1 Die Zuschüsse betragen für eine Einzelmaßnahme bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts in der Regel bis zu 10 %, bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften bis zu 5 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes, höchstens jedoch bis zu 15.000,00 Euro.

5.2 Zuschüsse unter 250,00 Euro werden nicht gewährt, ausgenommen für Kleindenkmäler.

5.3 Die Investitionszuschüsse sind projektbezogen. Größere Vorhaben können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Bauabschnitte aufgeteilt werden unter der Voraussetzung, dass eine selbständige Nutzung der einzelnen Abschnitte möglich ist. In solchen Fällen ist der Zuschussantrag für den betreffenden Bauabschnitt zu stellen. Eine Beschreibung der Gesamtmaßnahme samt Schätzung der Gesamtkosten und Angaben zur vorgesehenen Finanzierung und zeitlicher Realisierung sind beizufügen. Für jeden weiteren Bauabschnitt kann ein Zuschussantrag erst dann gestellt werden, wenn der geförderte Abschnitt abgerechnet ist.

6. Verfahren

6.1 Die Zuschüsse sind über die Stadt/Gemeinde und das Landratsamt bzw. über die kreisfreie Stadt beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, zu beantragen.

6.2 Bei der Antragstellung sind die diesen Richtlinien beigegebenen Antragsformblätter zu verwenden.

- 6.3 Über die Bewilligung der Zuschüsse und Verteilung der Mittel entscheidet der Kulturausschuss des Bezirkstages Mittelfranken entsprechend dem Baufortschritt auf der Grundlage des ursprünglich zu den veranschlagten Gesamtkosten festgestellten denkmalpflegerischen Mehraufwands. Die Anträge werden dem Kulturausschuss im Rahmen von Vorschlagslisten zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 6.4 Die endgültige Festsetzung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Kostennachweises über die Maßnahme. Der Zuschuss verringert sich entsprechend, wenn sich die der Bewilligung zugrunde liegenden veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt haben. Eine Nachförderung von Mehrkosten ist jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen und nur, wenn diese aus denkmalpflegerischen Gründen angefallen sind, möglich; über die Bewilligung der Nachförderung entscheidet der Kulturausschuss des Bezirkstages Mittelfranken.
- 6.5 Die Abrechnung ist über das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
- 6.6 Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.
- 6.7 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 06.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken vom 23.10.2014 außer Kraft.

Ansbach, 6. April 2017

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 48

Bezirk Mittelfranken Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2017

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	856.132.000 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.771.700 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 6.291.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 23.100.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 474.792.400 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2017 einheitlich auf 23,10 v. H. der Umlagegrundlagen 2017 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ansbach, 18. April 2017

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 07.02.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat den Haushalt 2017 des Bezirks Mittelfranken mit Schreiben vom 10.04.2017, Az. IB4-1517-18-5 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2017 wurde soweit erforderlich genehmigt.

III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2017 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2017 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 24.04.2017 bis einschließlich 02.05.2017 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 35 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ansbach, 18. April 2017

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 49

**Bezirk Mittelfranken
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung
Natur-Kultur-Struktur
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung der
Mittelfrankenstiftung Natur-Kultur-Struktur
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.932.800 €
--	-------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	301.400 €
--	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ansbach, 18. April 2017

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 07.02.2017 die Haushaltssatzung der Mittelfrankenstiftung für das Haushaltsjahr 2017 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes wird die Haushaltssat-

zung 2017 der Mittelfrankenstiftung hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2017 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 24.04.2017 bis einschließlich 02.05.2017 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 35 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ansbach, 18. April 2017

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 50

Bekanntmachung der Planungsverbände

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zum Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“ - Teilnahmeverfahren -

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 30. März 2017

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012 S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBl 2015 S. 470), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat am 29. März 2017 das Teilnahmeverfahren nach Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die 23. Änderung des Regionalplans im Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“ beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 2. Mai 2017 bis einschließlich 2. Juni 2017 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zi.-Nr. 442. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen zu den üblichen Geschäftszeiten bei folgenden Stellen einsehbar:

Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1,
91522 Ansbach, Zi.-Nr. 2.23

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim,
Konrad-Adenauer-Straße 1,
91413 Neustadt a. d. Aisch, Zi.-Nr. A 103

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen,
Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay.,
Zi.-Nr. 3.52, Gebäude A

Stadt Ansbach, Stadtentwicklungsamt,
Nürnberger Straße 32, 3. Stock, Zi.-Nr. 3.06.1

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Internetadressen www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“ und www.region-westmittelfranken.de unter „Regionalplanänderungen (23. Änderung)“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, gegeben. Stellungnahmen können auch bei den o. a. Stellen in den Landratsämtern und der Stadt Ansbach zur Weiterleitung an den Regionalen Planungsverband abgegeben werden.

Ansbach, 30. März 2017

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABI S. 51

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (VES-WAS)

Vom 6. März 2017

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet

der Stadtteile Greuth und Kornburg der Stadt Nürnberg sowie für das Gebiet Schwarzacher Höhe des Stadtteiles Katzwang der Stadt Nürnberg

der Stadtteile Penzendorf, Schaftnach und Schwarzach der Stadt Schwabach

der Gemeindeteile Harm, Furth, Leerstetten, Eichenbühl, Schwand und Mittelhembach des Marktes Schwanstetten mit Ausnahme der Ortsteile Hagershof und Holzgut

der Gemeindeteile Erichmühle, Großschwarzenlohe, Kleinschwarzenlohe, Königshammer, Neuses und Sorg des Marktes Wendelstein

durch folgende Maßnahmen:

A) Neubau sowie Erweiterung und Ertüchtigung von Hochbehältern im Verbandsgebiet

- Sanierung Wasserturm Kornburg
Volumen: 300 m³
 - Wiederinbetriebnahme der Wasserkammern (mit Reinigung und Erneuerung der Beschichtung)
 - Betonsanierung (Außenfassade, tlw. Innentreppe, Innenfläche Attika)
 - Erneuerung der Pumpen und zugehöriger elektrotechnischer Schalttechnik
 - Erneuerung der Rohrinstallationen und Be- und Entlüftungsleitungen (mit Installation von Luftfiltern)
 - Neubau einer zweiten Zuleitung in DN 100 zu den Wasserkammern (ca. 30 m)
 - Maßnahmen zur Erfüllung heutiger Sicherheitsstandards und zum Objektschutz (u. a. Austausch/Instandsetzung Einstiegsleitern Wasserkammern/Zugangsleiter Attika, Zugangstür zur

Anlage/Zugang zu den Wasserkammern, Fenserelemente, Zaunanlage, Zufahrtstor)

- Errichtung einer funktionsfähigen Drainage mit Kiesschüttung
- Installation von Fernwirktechnik und Einbindung in das Prozessleitsystem im WW Großschwarzenlohe
- Sanierung Hochbehälter Raubersried
Volumen: 5.000 m³
 - Erneuerung der bestehenden Oberflächenbeschichtung und Beschichtung der Stahlbetondecke
 - Stellenweise Betonsanierung (u. a. Bereiche freiliegender Bewehrung)
 - Bauseitige Trennung der beiden Wasserkammern
 - Einbau neuer Zugangstreppen zu den Wasserkammern
 - Erneuerung der Eingangstür
 - Erneuerung/Neubau der Lüftungsanlage
 - Erneuerung der Wanddurchführungen zu den Wasserkammern und der Füll- und Entnahmerohre

B) Neubau sowie Ertüchtigung von Wasserwerken im Verbandsgebiet

- Ertüchtigung Wasserwerk Großschwarzenlohe
 - Demontage Aufbereitungsstraße 1
 - Erneuerung Aufbereitungsstraße 2 und 3 mit Umstellung des Entsäuerungsverfahrens (u. a. Austausch von Armaturen und Filterkesseln bei baulicher Öffnung der Gebäudeaußenwand, Neuinstallation Flachbettbelüfter und zugehöriger Rohrleitungsbauten und Messtechnik)
 - Installation von Luftfilteranlagen in den Reinwasserkammern
 - Sanierung der Reinwasserkammer 2
 - Neubau Klärbehälter zur Rückspülwasserbehandlung mit zugehörigen Leitungsbauten, Schlammumpwerk und Messtechnik
 - Erneuerung der elektrotechnischen Schaltanlagen/Neuinstallation für Flachbettbelüfteranlage und Einbindung der Steuerung der Armaturen in das Prozessleitsystem
 - Installation einer Netzersatzstromanlage
 - Erneuerung des Förderpumpwerks
- Neubau Wasserwerk Schwand (auf bestehendem Werksgelände des WW Schwand)
 - Errichtung eines Wasserwerkes mit
 - 1 Aufbereitungsstraße mit Oxidator, Filtern und physikalischer Entsäuerung über Flachbettbelüfter
 - Niederzonen- und Hochzonenpumpwerk mit Drehzahlregelung, Druckstoßsicherung, und zugehöriger Schaltanlage
 - Saugbehälter mit zwei Kammern à 500 m³ Volumen mit Luftfilteranlagen und Drucktüren
 - Ein Klärbehälter mit Schlammstapelbehälter und Entwässerungscontainer
 - Zugehörige Rohrleitungsbauten, Messtechnik und elektrotechnische Schaltanlagen

C) Verbesserung- und Erneuerung des Rohrnetzes

- Maßnahme Schaftnach - Rohrnetzerneuerung in der Schaftnacher Straße von Kreuzung St 2239/RH2 bis Kreuzung Kanalstraße und im weiteren Verlauf in der Kanalstraße entlang des Straßenverlaufs bis Hausnummer 6 mit Unterquerung der B2a bis zum Main-Donau Kanal - Neubau/Auswechslung der teilweise bestehenden Verbindungsleitung DN 150 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 180 PE - Länge ca. 1.075 m
- Maßnahme Schaftnach - Rohrnetzerneuerung in der Schaftnacher Straße ab ca. Hausnummer 3 bis Kreuzung Herbstwiesenweg/Kanalstraße und im weiteren Verlauf in der Kanalstraße bis Kreuzungsbereich Kanalstraße 3 - Auswechslung der bestehenden Versorgungsleitung DN 125 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 125 PE - Länge ca. 440 m
- Maßnahme Schaftnach - Rohrnetzsanierung in der Straße „Auf dem Berg“ (Flurstück Nummer 656/12)
 - Sanierung der bestehenden Versorgungsleitung DN 100 Material Grauguss durch Zementmörtelauskleidung - Länge ca. 67 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Kornburger Straße ab Kreuzung Weidenstraße bis Kreuzung Porschestraße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 125 Material duktiler Guss durch eine neue Leitung DN 150 PE - Länge ca. 65 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Weidenstraße ab Kreuzung Kornburger Straße bis Kreuzung Katzwanger Straße (komplette Straße) - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 170 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Katzwanger Straße (Hauptverlauf) ab Kreuzung Hermann-Hetzel-Straße bis Kreuzung Kornburger Straße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 430 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in Katzwanger Straße 25 bis Katzwanger Straße 35 (Seitenstraße, Flurstück Nummer 41/60) - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 35 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in Katzwanger Straße 17 bis Katzwanger Straße 23 (Flurstück Nummer 41/67) - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 25 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in Nordost-Südwest verlaufender Seitenstraße nördlich der Häuserzeile Siedlerstraße 2-40 (Flurstück Nummer 41/73- 41/43) - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 155 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Siedlerstraße von Kreuzung Hermann-Hetzel-Straße bis Kreuzung Katzwanger Straße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 170 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Siedlerstraße 1 bis 13 (Seitenstraße, Flurstück Nummer 41/85) - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 50 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Siedlerstraße 15 bis 27 (Seitenstraße, Flurstück Nummer 41/93) - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 50 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Siedlerstraße 29 bis 41 (Seitenstraße, Flurstück Nummer 41/101) - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 45 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Siedlerstraße 43 bis 57 (Seitenstraße, Flurstück Nummer 41/109) - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 55 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Siedlerstraße 56 bis 42 (Seitenstraße, Flurstück Nummer 41/118) - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 55 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Hermann-Hetzel-Straße 74 bis 86 (Seitenstraße, Flurstück Nummer 41/25) - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 45 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Hermann-Hetzel-Straße 58 bis 72 (Seitenstraße, Flurstück Nummer 41/33) - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 40 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in Am Bäumelfeld von Kreuzung Hermann-Hetzel-Straße bis Kreuzung Kornburger Straße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 200 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung im Allerheiligenweg von Kreuzung Hermann-Hetzel-Straße bis Kreuzung Katzwanger Straße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 270 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Nobelstraße von Kreuzung Am Bäumelfeld bis Kreuzung Allerheiligenweg - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 150 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Daimlerstraße von Kreuzung Am Bäumelfeld bis Kreuzung Allerheiligenweg - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 130 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in Flurstück Nummer 45/21 (Seitenstraße; Parallelstraße zwischen Hermann-Hetzel-Straße 40 bis 18 und Daimlerstraße) - Auswechslung der be-

- stehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 100 m
- Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Hermann-Hetzel-Straße von Kreuzung Allerheiligenweg bis Kreuzung Rangastraße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 150 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 150 PE - Länge ca. 120 m
 - Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Hermann-Hetzel-Straße von Kreuzung Allerheiligenweg bis Kreuzung Katzwanger Straße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 125 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 125 PE - Länge ca. 405 m
 - Maßnahme Kleinschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in Flurstück Nummer 45/28 (nördlich der Riederstraße bis zum Lärmschutzwall im freien Feld) - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 150 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 150 PE - Länge ca. 230 m
 - Maßnahme Großschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung im Raubersrieder Weg ab Kreuzung Erlenstraße bis Kreuzung Leinschlag - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100/150 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100/150 PE - Länge ca. 900 m
 - Maßnahme Großschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Talstraße ab Kreuzung Am Sillberg bis Kreuzung Bierweg - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 230 m
 - Maßnahme Großschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Schwander Straße ab Kreuzung Bierweg bis Kreuzung Leinschlag - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80/100/125 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80/100/125 PE - Länge ca. 400 m
 - Maßnahme Großschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Straße Leinschlag ab Kreuzung Schwander Straße bis Hausnummer 7 - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 50 m
 - Maßnahme Großschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in Straße Zum Schloss ab Kreuzung Bierweg bis Hausnummer 14 - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 170 m
 - Maßnahme Großschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung im Gartenweg ab Kreuzung Bierweg bis Kreuzung Raubersrieder Weg - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80/100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80/100 PE - Länge ca. 200 m
 - Maßnahme Großschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung im Sorger Weg ab Hausnummer 4 bis Kreuzung Hubertusstraße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 330 m
 - Maßnahme Großschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Jagdstraße ab Kreuzung Bierweg bis Hausnummer 19 - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 225 m
 - Maßnahme Großschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Drosselstraße ab Kreuzung Sperlingstraße bis Kreuzung Raubersrieder Weg - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 190 m
 - Maßnahme Großschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Sperlingstraße ab Kreuzung Bierweg bis Kreuzung Raubersrieder Weg - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 190 m
 - Maßnahme Großschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung im Bradinger Feld ab Kreuzung Weiherstraße bis Kreuzung Heidestraße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 330 m
 - Maßnahme Großschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Ackerstraße ab Kreuzung Raubersrieder Weg bis Kreuzung Bradinger Feld - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 90 m
 - Maßnahme Großschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Bergstraße ab Kreuzung Raubersrieder Weg bis Kreuzung Bradinger Feld - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 80 m
 - Maßnahme Großschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung in der Weiherstraße ab Kreuzung Mittelweg bis Kreuzung Bradinger Feld - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 185 m
 - Maßnahme Großschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung im Mittelweg ab Kreuzung Weiherstraße bis ca. Mittelweg 40 (Anbindung an bestehende neue PVC Leitung) - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 120 m
 - Maßnahme Großschwarzenlohe - Rohrnetzerneuerung im Schaftnacher Weg ab Kreuzung Rother Straße bis Kreuzungsbereich vor Hausnummer 7a (inklusive Straßenkreuzungsbereiche) - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 150 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 150 PE - Länge ca. 170 m
 - Maßnahme Leerstetten - Rohrnetzerneuerung in der Ringstraße ab Kreuzung Hauptstraße bis Kreuzung Further Straße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 750 m
 - Maßnahme Leerstetten - Rohrnetzerneuerung in der Carl-Dürr-Straße ab Kreuzung Further Straße bis Abzweigung Hausnummer 19/23 - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 210 m
 - Maßnahme Leerstetten - Rohrnetzsanierung in Flurstücknummer 9/2 (Seitenstraße zu Schwabacher Straße bis Hausnummer 5 ab Kreuzung Hauptverlauf Schwabacher Straße (Hausnummer 2) - Sanierung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch Zementmörtelauskleidung - Länge ca. 55 m
 - Maßnahme Leerstetten - Rohrnetzsanierung in der Straße Mittelsteig ab Kreuzung Schwabacher Stra-

ße bis Kreuzungsbereich Mittelsteig 4a und im weiteren nördlichen Verlauf entlang Hauptstraße 14 bis zum Kreuzungsbereich Hauptstraße 16 - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 100 PE - Länge ca. 200 m

- Maßnahme Leerstetten - Rohrnetzsanierung in der Straße Mittelsteig ab Kreuzung Schwabacher Straße bis Kreuzungsbereich Mittelsteig 21/23 - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 200 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 200 PE - Länge ca. 160 m
- Maßnahme Leerstetten - Rohrnetzerneuerung in der Straße Mittelsteig ab Kreuzungsbereich Mittelsteig 7/4a bis Kreuzungsbereich Mittelsteig 19 und weiterer südlicher Verlauf bis Mittelsteig 13/15 (Seitenstraße) - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 120 m
- Maßnahme Leerstetten - Rohrnetzerneuerung in der Schwabacher Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Hausnummer 10-12 (Kreuzungsbereich Mittelsteig) - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 200 m
- Maßnahme Leerstetten - Rohrnetzerneuerung in der Schwabacher Straße ab Hausnummer 7 bis Hausnummer 3 (Seitenstraße) - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 80 PE - Länge ca. 90 m
- Maßnahme Kornburg - Rohrnetzerneuerung in der Venatoriusstraße ab Kreuzungsbereich Kornburger Hauptstraße bis Kreuzungsbereich Rothenbucherweg - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 150 Material Grauguss durch eine neue Leitung DN 150 PE - Länge ca. 350 m

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 5.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 5.000 m² begrenzt, für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit die ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf netto 10.560.000 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
- a. pro m² Grundstücksfläche 0,60 €
 - b. pro m² Geschossfläche 3,67 €
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird in folgenden Teilbeträgen fällig:

1. Rate, ca. 15 %, abgerundet fällig am 25.10.2017
2. Rate, ca. 20 %, abgerundet fällig am 25.10.2018
3. Rate, ca. 20 %, abgerundet fällig am 25.10.2019
4. Rate, ca. 20 %, abgerundet fällig am 25.10.2020
5. Rate, ca. 15 %, abgerundet fällig am 25.10.2021
6. Rate, ca. 10 % fällig am 25.10.2022

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wendelstein-Großschwarzenlohe, 6. März 2017

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 52

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABI S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2006, in Kraft getreten am 22.04.2006 (MFrABI Nr. 8 vom 21.04.2006) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.854.000,00 €

und im VERMÖGENSHAUSHALT
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 469.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das UMLAGENSOLL wird
im Verwaltungshaushalt auf 298.500,00 €
und im Vermögenshaushalt auf 165.600,00 €

festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Gunzenhausen, 2. März 2017

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach dem kommunalen Haushaltsrecht genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 19.04.2017 bis einschließlich 26.04.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 2. März 2017

Zweckverband Altmühlsee
gez.
Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 56

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.369.570 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	291.000 €
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt auf 986.970 €

Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2013 (vgl. Art. 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Kreditaufnahmen nicht festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ansbach, 22. Februar 2017

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 19.04.2017 bis einschließlich 26.04.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 9. März 2017

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN)
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 57

Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 647.500 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 847.600 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf 540.000 €
und im Vermögenshaushalt auf 0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,
vom Landkreis Roth und
vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt 180.000 €
und im Vermögenshaushalt 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2017 tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Roth, 8. März 2017

Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 19.04.2017 bis einschließlich 26.04.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 17. März 2017

Zweckverband Burg Abenberg
gez.
Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

MFrABI S. 58

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

139. Aktualisierung, Stand Dezember 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat a. D., Elmar Diller, Ministerialrat und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München

131. Aktualisierungslieferung, 1. Dezember 2016,
88,90 €

Art.-Nr. 66253131

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

171. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Dezember 2016, 120,33 €

Art.-Nr. 66384171

JURION Onlineausgabe, 14,87 €

Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

80. Aktualisierung, Februar 2017, 74,99 €

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

212. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Februar 2017, 116,09 €

Art.-Nr. 66190212

JURION Onlineausgabe, 14,35 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

213. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. März 2017, 126,31 €

Art.-Nr. 66190213

JURION Onlineausgabe, 15,61 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

149. Aktualisierung, Stand: Dezember 2016,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

136. Aktualisierung, Stand: Januar 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

124. Aktualisierung, Stand Januar 2017,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

99. Aktualisierung, Stand Januar 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

153. Aktualisierungslieferung,

Februar 2017, 106,70 €

Art.-Nr. 67077153

JURION Onlineausgabe, 13,18 €

Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München

83. Aktualisierungslieferung, März 2017,
96,34 €

Art.-Nr. 66355083

JURION Onlineausgabe, 11,90 €

Art.-Nr. 08251668

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Minis-

terialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten
50. Aktualisierungslieferung, 20. Januar 2017, 84,90 €

Art.-Nr. 66284050

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
337. Ergänzungslieferung, Stand 1. Januar 2017, 360,00 €

WKD-Artikelnummer: 31 061 337

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt, München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

112. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Februar 2017, 119,62 €

Art.-Nr. 66211112

JURION Onlineausgabe, 14,78 €

Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung

121. Aktualisierung, März 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflugesatzverordnung und Folgerecht

Kommentare

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofinger †, Geschäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D. vormalig im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Regierungsdirektor im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Dr. Matthias Geiser, Geschäftsführer des Schwarzwald-Baar-Klinikums, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Altes des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl

Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormalig im Bundesministerium für Gesundheit
59. Nachlieferung, März 2017, 316 Seiten, 58,90 €
Gesamtwerk: 2.110 Seiten, 139,00 €
Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Molodovsky/Famers

Bayerische Bauordnung

Kommentar

123. Aktualisierung, Stand Februar 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

104. Aktualisierung, Stand: Januar 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

68. Aktualisierung, Stand: Februar 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ecker/Barth/Hasl-Kleiber/Holzinger/Schenk

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

57. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Februar 2017, 142,55 €

Art.-Nr. 66390057

JURION Onlineausgabe, 17,61 €

Art.-Nr. 08251315

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor a. D., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor a. D., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor a. D.

90. Aktualisierungslieferung

1. März 2017, 93,35 €

Art.-Nr. 66349090

JURION Onlineausgabe, 11,53 €

Art.-Nr. 08251316

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor

106. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Februar 2017, 78,75 €

Art. 66186106

JURION Onlineausgabe, 9,73 €

Art.-Nr. 08251624

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 59